

**Bekanntmachung****Ausschreibungen für die zentral voruntersuchten Flächen N-3.5, N-3.6, N-6.6 und N-6.7**

Die Bundesnetzagentur macht folgende Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen nach § 50 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) bekannt.

Gebotstermin	1. August 2023			
Ausschreibungsvolumen (MW)	420	480	630	270
Bezeichnung der ausgeschriebenen Fläche	N-3.5	N-3.6	N-6.6	N-6.7
Bezeichnung der Offshore-Anbindungsleitung	NOR-3-2	NOR-3-2	NOR-6-3	NOR-6-3
Kalenderjahr und Quartal, in dem die Offshore-Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden soll	3. Quartal 2028	3. Quartal 2028	4. Quartal 2028	4. Quartal 2028
Kalenderjahr und Quartal, in welchem der Kabeleinzug der Innerparkverkabelung der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See an die Konverterstation oder Umspannstation erfolgen soll	1. Quartal 2028	2. Quartal 2028	1. Quartal 2028	2. Quartal 2028
Unterlagen nach § 10 Absatz 1 WindSeeG (Voruntersuchungen)	https://pinta.bsh.de/N-3.5	https://pinta.bsh.de/N-3.6	https://pinta.bsh.de/N-6.6	https://pinta.bsh.de/N-6.7
Vorliegen der Voraussetzungen eines Eintrittsrechts nach § 61 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 WindSeeG	Ja	Ja	Ja	Nein
Gebotsformulare	Gebot-N-3.5 Bürgschaft-N-3.5 Vollmacht-N-3.5 Ausbildung-N-3.5 Liefervertrag-N-3.5	Gebot-N-3.6 Bürgschaft-N-3.6 Vollmacht-N-3.6 Ausbildung-N-3.6 Liefervertrag-N-3.6	Gebot-N-6.6 Bürgschaft-N-6.6 Vollmacht-N-6.6 Ausbildung-N-6.6 Liefervertrag-N-6.6	Gebot-N-6.7 Bürgschaft-N-6.7 Vollmacht-N-6.7 Ausbildung-N-6.7 Liefervertrag-N-6.7
Aktenzeichen	BK6-23-006	BK6-23-007	BK6-23-008	BK6-23-009

Formatvorgaben nach § 15 WindSeeG i. V. m. § 30a Absatz 1 EEG

Die Gebotsabgabe muss schriftlich unter Verwendung der durch die Bundesnetzagentur vorgegebenen Gebotsformulare auf Papier erfolgen (s. o. Tabellenzeile „Gebotsformulare“; die Formulare können auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur heruntergeladen werden: www.bundesnetzagentur.de > Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > Offshore-Windenergie/EEG > Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen > Ausschreibung im Jahr 2023.)

Es sind die für die jeweilige Fläche bekannt gemachten Gebotsformulare zu verwenden. Für alle Gebotsformulare gilt, dass die in diesen enthaltenen Formatvorgaben einzuhalten sind.

Das ausgefüllte und unterschriebene Gebotsformular für das Gebot ist – soweit erforderlich – mit den ausgefüllten und unterschriebenen Gebotsformularen „Bürgschaft“, „Vollmacht“, „Ausbildungsquote“ und „Beiderseitige Erklärung zum Umfang zukünftiger Energieliefermengen“ sowie einem aktuellen Handelsregisterauszug in einem separaten, verschlossenen und fensterlosen Umschlag (Umschlag im Umschlag) an die Bundesnetzagentur zu senden. Dieser Umschlag im Umschlag ist mit dem Gebotstermin und der Bezeichnung der Fläche, auf die sich das enthaltene Gebot bezieht, zu versehen. Je Gebot für eine Fläche darf nur ein Umschlag im Umschlag verwendet werden. Werden Gebote für unterschiedliche Flächen abgegeben, sind alle Unterlagen, die über die vorgesehenen Gebotsformulare hinaus beigelegt werden, mit der jeweiligen Flächenbezeichnung zu versehen. Es kann ein gemeinsamer äußerer Umschlag für alle Gebote verwendet werden.

Der äußere Umschlag ist wie folgt zu adressieren:

**Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 6 – Ausschreibung
Tulpenfeld 4
53113 Bonn**

Hinweis auf die Verpflichtungserklärung nach § 90 Absatz 2 WindSeeG

Nach § 90 Absatz 2 WindSeeG muss der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde frei von Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen schriftlich erklären, dass er für die Zeit, nachdem der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung unwirksam werden, in den Fällen des § 90 Absatz 1 Nummer 1 WindSeeG die Einrichtungen und in den Fällen des § 90 Absatz 1 Nummer 2 WindSeeG die Informationen und Unterlagen jeweils ohne Anspruch auf eine Gegenleistung übereignen und herausgeben wird. Sofern ein Dritter Eigentümer oder Besitzer der Einrichtungen ist oder wird, muss gemäß § 90 Absatz 2 Satz 2 WindSeeG dieser eine Verpflichtungserklärung nach § 90 Absatz 2 Satz 1 WindSeeG abgeben; im Fall des nachträglichen Erwerbs muss die Erklärung unverzüglich nach Eigentums- oder Besitzerwerb abgegeben werden.

Nach § 67 Absatz 6 WindSeeG dürfen Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See, die über einen Zuschlag nach § 20, 21, 34 oder 54 WindSeeG verfügen, mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See und der zugehörigen Anlagen erst beginnen, wenn die Verpflichtung nach § 90 Absatz 2 WindSeeG wirksam erklärt wurde. Die Planfeststellungsbehörde darf nach § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 WindSeeG den Plan oder die Plangenehmigung, wenn er oder sie sich auf Windenergieanlagen auf See bezieht, nur feststellen oder erteilen, wenn die Verpflichtung nach § 90 Absatz 2 WindSeeG wirksam erklärt wurde.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) hat gemäß § 90 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 62 Absatz 3 Satz 1 WindSeeG von seinem Ermessen Gebrauch gemacht und für die Erklärung Formulare bereitgestellt, deren Nutzung verbindlich ist. Erklärungen, die ohne Nutzung dieser Formulare abgegeben werden, sind gemäß § 90 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 62 Absatz 3 Satz 2 WindSeeG unwirksam. Das Formular ist auf der Internetseite www.bsh.de unter Themen > Offshore > Offshore-Vorhaben > Windparks zu finden.

Ergänzende Hinweise

Frist für den Zugang der Gebote

Nach § 15 Absatz 1 Satz 1 WindSeeG i. V. m. § 30a Absatz 2 EEG müssen Gebote der Bundesnetzagentur spätestens am Gebotstermin zugegangen sein.

Gebühren

Die Teilnahme an der Ausschreibung ist nach § 101 Absatz 1 WindSeeG gebührenpflichtig. Die Gebühr für die Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach § 54 WindSeeG beträgt **8.860,00 Euro** (Nr. 2.1 der Anlage zu § 1 der Besonderen Gebührenverordnung Strom). Sie ist von jedem Bieter für jedes Gebot zu zahlen.

Die Gebühr ist zum Gebotstermin fällig. Der Gebührenbescheid ergeht mit der Entscheidung über den Zuschlag.

Die Gebühr ist auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Weiden

IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

BIC: MARKDEF1750

Verwendungszweck: ZV90690514 [Leerzeichen] Flächenbezeichnung [Leerzeichen] Firma

Beispielhafter Verwendungszweck: ZV90690514 N-3.5 Offshore GmbH

Der Verwendungszweck der Überweisung muss **zwingend** mit der Zeichenfolge ZV90690514 beginnen, damit die Zahlung dem Ausschreibungsverfahren zugeordnet werden kann. Als Flächenbezeichnung ist die Bezeichnung der jeweiligen Fläche anzugeben (z. B. „N-3.5“). Als Firma ist die Firma des Bieters anzugeben.

Falls die Sicherheit durch eine Überweisung gestellt wird, ist die Gebühr zusammen mit der Sicherheit zu überweisen (eine Zahlung pro Gebot).

Falls ein ergänzendes Zuschlagsverfahren für zentral voruntersuchte Flächen nach § 54 Absatz 2 Satz 2 und 3 WindSeeG durchgeführt wird, ist von den an diesem Verfahren teilnehmenden Bietern eine weitere Gebühr von je 3.773,00 Euro zu zahlen (Nr. 2.2 der Anlage zu § 1 der Besonderen Gebührenverordnung Strom). Die entsprechenden Gebührenbescheide mit Angaben zur Fälligkeit der Gebühr ergehen gesondert.

Die Erteilung eines Zuschlags führt zu der Verpflichtung, weitere Gebühren und Auslagen für die Durchführung der Flächenvoruntersuchung zu zahlen. Die Höhe der Gebühren beträgt gemäß Nr. 3.5 bis 3.8 der Anlage zu § 1 der Besonderen Gebührenverordnung Strom für die jeweilige Fläche:

N-3.5	6.265.769,15 Euro
N-3.6	5.589.261,76 Euro
N-6.6	9.065.662,10 Euro
N-6.7	8.495.164,75 Euro

Sicherheitsleistung

Bieter müssen nach §§ 52 Absatz 2 Satz 1, 15 Absatz 1 WindSeeG i. V. m. § 31 EEG bei der Bundesnetzagentur für ihre Gebote bis zum Gebotstermin eine Sicherheit in Höhe von 25 Prozent der Gesamtsumme nach § 52 Absatz 1 WindSeeG leisten. Die Gesamtsumme der Sicherheit bestimmt sich gemäß § 52 Absatz 1 WindSeeG aus der Gebotsmenge multipliziert mit 200 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung. Der bezuschlagte Bieter hat zusätzlich gemäß § 52 Absatz 2 Satz 2 WindSeeG innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuschlags die verbleibenden 75 Prozent der Gesamtsumme bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung kann bewirkt werden durch

- die unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft auf erstes Anfordern, die durch ein Kreditinstitut oder einen Kreditversicherer zugunsten des Übertragungsnetzbetreibers ausgestellt wurde und für die eine Bürgschaftserklärung an die Bundesnetzagentur übergeben wurde oder
- die Zahlung eines Geldbetrags auf ein Verwahrkonto der Bundesnetzagentur.

Die Bürgschaft ist unter Verwendung des Formulars „Bürgschaft“ zu erklären. Der Bürge muss in der Europäischen Union oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Kreditinstitut oder als Kreditversicherer zugelassen sein. Die Sicherheitsleistung kann auf mehrere Bürgschaften aufgeteilt werden.

Die Zahlung eines Geldbetrags erfolgt entsprechend der Angaben im Formular „Gebot“.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Es wird auf § 103 Absatz 1 WindSeeG i. V. m. § 71 EnWG hingewiesen. Nähere Informationen zum Schutz vertraulicher Informationen hat die Beschlusskammer 6 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht ([Schutz vertraulicher Informationen im Tätigkeitsbereich der Beschlusskammern 6 und 7](#) oder www.bundesnetzagentur.de > Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > sonstige Veröffentlichungen > Schutz vertraulicher Informationen in Beschlusskammersachen).

Informationen zum Zuschlagsverfahren

Die Auswertung der Gebote beginnt unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Gebotsabgabe. Nach Durchführung des Zuschlagsverfahrens nach § 54 WindSeeG werden die Bieter über die Entscheidung über den Zuschlag unterrichtet. Die Unterrichtung erfolgt schriftlich im Rahmen eines förmlichen Verwaltungsaktes. Ergänzend dazu erfolgt die Bekanntmachung der Ausschreibungsergebnisse im Internet gemäß § 55 Absatz 4 Satz 1 und § 98 Nummer 2 WindSeeG.

Hinweise zu den Unterlagen nach § 10 Absatz 1 WindSeeG

Die Bereitstellung der Unterlagen nach § 10 Absatz 1 WindSeeG erfolgt über eine beim BSH gehostete Web-Anwendung („Datenportal“). Dort sind die im Rahmen der Voruntersuchungen zu der ausgeschriebenen Fläche erhobenen Untersuchungsergebnisse zum Download verfügbar. Das Datenportal kann über die Verlinkung in der Tabelle auf Seite 1 dieser Bekanntmachung erreicht werden. Im Falle eines kurzfristigen Ausfalls des Datenportals wird die BNetzA unter www.bundesnetzagentur.de > Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > Offshore-Windenergie/EEG > Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen > Ausschreibung im Jahr 2023 sowie das BSH auf der Internetseite www.bsh.de über das weitere Vorgehen informieren.

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis des BSH:

Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt zu den in § 9 WindSeeG definierten Verwendungszwecken, das heißt der Ermöglichung einer wettbewerblichen Bestimmung des Gebots nach § 51 WindSeeG und Verwendung im anschließenden Plangenehmigungsverfahren auf der Fläche für Fragestellungen, die unabhängig von der späteren Ausgestaltung des Vorhabens beantwortet werden können. Das BSH stellt daher die Unterlagen und Daten nur für den genannten gesetzlichen Zweck zur Verfügung. Andere Verwendungen als zu diesem gesetzlichen Zweck dürfen ausschließlich unter Einhaltung der üblichen Zitiervorgaben erfolgen. Werden bei einer solchen Verwendung Veränderungen an den Unterlagen vorgenommen, so sind diese kenntlich zu machen, wenn die Unterlagen veröffentlicht oder in anderer Form weiterverbreitet werden.

Die für eine Fläche erhobenen Unterlagen werden in jeweils einem flächenbezogenen Gesamtpaket („Datenpaket“) bereitgestellt. Dieses Datenpaket ist grundsätzlich pro Fläche individuell, mit folgender Ausnahme: Sind Untersuchungen für mehrere Flächen gemeinsam durchgeführt worden, so werden sämtliche Ergebnisse der Untersuchungen in die Datenpakete der gemeinsam untersuchten Flächen eingestellt. Es kann daher sein, dass inhaltlich identische Unterlagen in mehreren Datenpaketen (auch jahresübergreifend) bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt mindestens bis zum Gebotstermin. Eine Fortsetzung der Bereitstellung über diesen Zeitraum hinaus behält sich das BSH vor.

Hinweis auf Zulassungsverfahren

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass mit einem Zuschlag nach § 54 WindSeeG die Entscheidung im Zulassungsverfahren (grundsätzlich Plangenehmigung) nicht vorweggenommen wird. Die Entscheidung darüber obliegt dem BSH als der zuständige Zulassungsbehörde.

Bitte beachten Sie, dass für die Erstellung der Antrags- und Planunterlagen im Plangenehmigungsverfahren die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen und die Erstellung von Berichten erforderlich sein können. Es gelten die Anforderungen des BSH zu den erforderlichen Antrags- bzw. Planunterlagen auf der Internetseite www.bsh.de unter Themen > Offshore > Offshore-Vorhaben > Windparks. Im Plangenehmigungsverfahren ist der bezuschlagte Bieter gemäß § 55 Absatz 2 Satz 1 WindSeeG an seine Angaben nach § 51 WindSeeG aus dem Gebot gebunden.

Kontakt

poststelle.bk6@bnetza.de

Gebote können nicht per E-Mail abgegeben werden. Bitte beachten Sie die oben angegebenen Formatvorgaben!